

Factsheet

Registrierkassenpflicht

Die **Steuerreform 2015/2016** hat zahlreiche Änderungen mit sich gebracht. Im Zentrum der Gegenfinanzierung stand ein **Maßnahmenpaket zur Betrugsbekämpfung** mit dem Ziel Abgabenhinterziehung und Schwarzgeschäfte zu verhindern. Die Regierung verspricht sich von diesen Maßnahmen zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von 1,9 Mrd. Euro. 900 Mio. Euro sollen durch die Einführung der Kassenpflicht mit Sicherheitslösung erzielt werden. Seit Beginn des Jahres 2016 gibt es daher neue Regelungen zu Aufzeichnungspflichten, Losungsermittlung und Kassensystem!

DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN UND HIGHLIGHTS IM ÜBERBLICK:



EINFÜHRUNG EINER ALLGEMEINEN KASSENPFLICHT

- Die Kassenpflicht sollte grundsätzlich ab **1.1.2016** gelten. Durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, wonach erst die Umsätze ab 1.1.2016 für die Grenzen maßgeblich sind, verschob sich die Kassenpflicht auf frühestens **1.5.2016**.
- Unter die **Kassenpflicht** fallen **Betriebe**, die einen **Jahresumsatz von EUR 15.000,00** überschreiten und **Barumsätze von über EUR 7.500,00** ausweisen.
- Zu den Barumsätzen zählen auch Bankomatkarten- und Kreditkartenumsätze sowie Zahlungen mit Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen.
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht die Kassenpflicht **ab Beginn des viertfolgenden Monats** und bleibt grundsätzlich auch für Folgejahre bestehen!
- Bis **1.4.2017** muss die Registrierung der Registrierkasse und der Signatur- und Siegelerstellungseinheit beim Finanzamt erfolgen.



STEUERLICHE VORTEILE

- Für die Anschaffung einer **neuen Kassa oder Umrüstung** eines bestehenden Systems im Zeitraum zwischen **1.3.2015 und 31.3.2017** sind diverse Begünstigungen vorgesehen.
- Zum einen besteht die Möglichkeit der sofortigen Abschreibung der Anschaffungs-/ Umrüstungskosten.
- Außerdem kann eine **steuerfreie Prämie** in Höhe von zumindest **EUR 200,00** pro Erfassungseinheit geltend gemacht werden.
- Die Anschaffung einer Registrierkasse kann darüber hinaus stets zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags verwendet werden.
- In unserem Artikel „Prämie und steuerliche Begünstigungen rund um die Registrierkasse erfahren Sie die Details zu den steuerlichen Vorteilen.



AUSNAHMEN UND ERLEICHTERUNGEN VON DER KASSENPFLICHT

- Unterschreiten der Umsatzgrenze:
Bis zu einem Jahresumsatz pro Betrieb in Höhe von **EUR 15.000,00** oder bei Barumsätzen die **EUR 7.500,00** nicht überschreiten, besteht keine Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse. Die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung und zur Belegerteilung ist jedoch zu beachten!
- Umsätze im Freien (Kalte-Hände-Umsätze):**

Die Regelung zu den **Umsätzen im Freien** (Kalte-Hände-Umsätzen) hat seit Einführung der Registrierkassenpflicht einige Änderungen erfahren. Nach Beschluss des Ministerrats am 30.06.2016 gilt nun folgendes:

Erzielen Unternehmer einen Teil ihrer Umsätze **außerhalb von festen Räumlichkeiten** („kalte-Hände-Umsätze“), besteht für diese Umsätze **keine Kassenpflicht**, wenn die Umsätze im Freien die **Grenze von EUR 30.000 pro Jahr** nicht übersteigen. Für diese Umsätze soll somit eine einfache Losungsermittlung (Kassasturz) ermöglicht werden.

Bisher waren „kalte-Hände-Umsätze“ nur dann von der Registrierkassenpflicht befreit, wenn die Umsatzgrenze von EUR 30.000 **pro Jahr und Betrieb** nicht überschritten wurde. In dieser Umsatzgrenze enthalten waren die gesamten Umsätze des Betriebs.

Durch die neue Regelung bezieht sich die relevante Umsatzgrenze nunmehr nur auf die „kalten-Hände-Umsätze“ und **nicht mehr auf den Gesamtumsatz** des Betriebs. Die Kassenpflicht für „kalte-Hände-Umsätze“ besteht nur dann, wenn die erzielten Umsätze außerhalb der festen Räumlichkeit EUR 30.000 übersteigen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen kann die Losung vereinfacht durch Kassenssturz ermittelt werden. Das bedeutet, dass **keine Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht besteht**.

Überschreiten die Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten die angesprochene Grenze von EUR 30.000 pro Jahr, besteht Registrierkassenpflicht. Es kann allerdings noch die **Erleichterung für „mobile Umsätze“** in Anspruch genommen werden.

- **Erleichterung für „mobile Umsätze“:**

Unternehmer, die „mobile Umsätze“ erzielen (z. B. mobile Friseur, Masseur, Therapeuten, Hebammen, Tierärzte oder Reiseleiter), können diese auch per Handaufzeichnung (Paragon) vor Ort beim Kunden erfassen. Erst nach Rückkehr zum Betriebsstandort sind die Umsätze in das Kassensystem einzugeben. Zu beachten ist, dass an den Kunden jedenfalls ein Beleg mit entsprechendem Mindestinhalt zu erteilen ist!

Eine nachträgliche Erfassung der einzelnen Barzahlungen mittels Sammelrechnungen ist nicht zulässig. Es ist jedoch möglich auf eine Paragondurchschrift- bzw. Nummer zu verweisen. Somit müssen nicht die gesamten Beleginhalte einzeln eingegeben werden.

Von der Erleichterung für mobile Umsätze explizit ausgenommen sind Taxi- und Mietwagenumsätze.

- **Erleichterungen für Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften**
Unentbehrliche Hilfsbetriebe können unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze die Losung immer vereinfacht durch Kassenssturz ermitteln. Für entbehrliche Hilfsbetriebe („kleine“ Vereinsfeste) gilt die vereinfachte Losungsermittlung nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Bei den Voraussetzungen hat der Ministerrat am 30.06.2016 auch Erleichterungen beschlossen. Näheres zu diesen Erleichterungen finden Sie in unserem Artikel „Registrierkasse – neue Erleichterungen und Verschiebung der Frist für die Sicherheitseinrichtung“.

- **Onlineshops**

Betriebe, die keine Barzahlungen als Gegenleistung entgegennehmen (z.B. Onlineshops) sind von der Registrierkassenpflicht befreit. Nicht aber von der Belegpflicht.

- **Vereinskantinen**

Für Vereinskantinen von gemeinnützigen Vereinen besteht keine Registrierkassenpflicht, wenn die Kantine **weniger als 52 Tage** im Jahr **geöffnet** hat und einen **Umsatz** von maximal **EUR 30.000** erzielt. Diese Vereinskantinen sind auch von der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht befreit.

- **Hüttenumsätze**

Für Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten getätigt werden, besteht bis zu einer Umsatzgrenze von 30.000 Euro im Kalenderjahr und pro Abgabepflichtigen weder Registrierkassen- noch Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht.



ÄNDERUNGEN DER AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN UND BELEGPFICHT

- Barumsätze sind in nun ab dem ersten Euro **einzeln** zu erfassen! Die Losungsermittlung durch **Kassenssturz ist** unabhängig Umsatzhöhe grundsätzlich **nicht mehr anwendbar!**

- Zusätzlich **muss** jeder Unternehmer einen **Beleg** mit festgelegtem Mindestinhalt über empfangene **Barzahlungen** erteilen. Von diesem Beleg ist eine Durchschrift (elektronisch) anzufertigen und 7 Jahre aufzubewahren!
- Der **Kunde** hat die Pflicht den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen (derzeit sind keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen für den Kunden vorgesehen)!
- Eine **Ausnahme** von der Einzelaufzeichnungs- und Belegpflicht ist nur für jene Fälle vorgesehen, die gemäß der „Barumsatzverordnung 2015“ die Losung vereinfacht durch Kassensurz ermitteln dürfen („Umsätze im Freien“, Hüttenumsätze, spezielle Vereinskantinen, diverse wirtschaftliche Geschäftsbetriebe).



BETRIEBSPRÜFUNG, FINANZPOLIZEI UND FINANZSTRAFRECHT

- Die Straffreiheit im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht endete mit 30.6.2016. Seit 1.7.2016 werden bei Nichterfüllung der Pflichten bereits Geldstrafen für säumige Betriebe festgesetzt.
- Wird trotz Verpflichtung **keine Kassa** verwendet führt dies zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der geführten Aufzeichnungen und kann bei einer Betriebsprüfung zu einer **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen** führen. Zusätzlich drohen **Strafen** bis zu **EUR 5.000,00**.
- Die **vorsätzliche Manipulation** von Kassendaten hat - auch ohne dass eine tatsächliche Abgabenhinterziehung bereits erfolgt ist - **finanzstrafrechtliche Konsequenzen!** In diesem Fall drohen Strafen bis zu EUR 25.000,00.
- Die neuen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung ermöglichen dem Finanzamt bei Betriebsprüfungen auch **Rückschlüsse und eine Plausibilisierung** der in der Vergangenheit erzielten Umsätze! Wir rechnen in Zukunft dadurch mit **vermehrten Kontrollen** durch die Finanzverwaltung und empfehlen eine **gezielte Vorbereitung** auf (nicht angekündigte) Einsätze der Finanzpolizei in Ihrem Betrieb! Sehr gerne übermitteln wir Ihnen bei Interesse unser **Factsheet** zu den Rechten und Pflichten der Finanzpolizei!



MINDESTINHALT EINES BELEGS AB 1.1.2016:

Folgende verpflichtende **Mindestinhalte** hat ein Beleg **ab 01.01.2016** zu enthalten:

- ✓ Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- ✓ Fortlaufende Nummer zur eindeutigen Identifizierung jedes Geschäftsvorfalles
- ✓ Tag der Belegausstellung
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Leistung
- ✓ Betrag der Barzahlung (kann auch rechnerisch ermittelbar sein)
- ✓ Zusätzlich erforderliche Angaben auf dem Beleg zur Nachvollziehbarkeit des einzelnen Geschäftsvorfalles und zur Identifizierung des Unternehmers werden durch die „Registrierkassensicherheitsverordnung“ festgelegt: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Sicherheitsmerkmal, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen